

Die Kriminalisierung von Kriegsverbrechen : das Beispiel der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft

Autor(en): **Landolt, Oliver**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
= Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale**

Band (Jahr): **21 (2006)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-871806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Oliver Landolt

Die Kriminalisierung von Kriegsverbrechen

Das Beispiel der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft

Was in Kriegen erlaubt oder nicht erlaubt ist, wurde und wird durch die menschlichen Gemeinschaften in den verschiedensten Kulturkreisen festgelegt, wobei in unterschiedlichen Zeiten und Kulturen sehr differenzierte Regeln aufgestellt werden können.¹ International verbindliche, weitgehend der europäischen Tradition folgende Regeln zur Kriegsführung wurden erst 1907 mit der Haager Landkriegsordnung und den nachfolgenden Verordnungen aufgestellt. Wie die jüngsten Ereignisse im Irak im Zusammenhang mit der Behandlung von Kriegsgefangenen durch amerikanische Soldaten allerdings zeigen, werden selbst in der heutigen Zeit allgemein verbindliche Regeln zur Kriegsführung durch sogenannten zivilisierte Staaten nicht immer eingehalten.²

Seit der Antike wurden immer wieder ethisch-moralische Grundsätze über Krieg und Kriegsführung verfasst. Vor allem das Christentum entwickelte unter antik-römischen Einflüssen eine ganz besondere Vorstellung vom sogenannten gerechten Krieg (*bellum iustum*). Insbesondere der Dominikanermönch und berühmte Theologe Thomas von Aquin (um 1225–1274) hatte mit seinen Vorstellungen zum *bellum iustum* einen massgeblichen Einfluss auf die Entwicklung eines allgemein verbindlichen Kriegsrechts im mittelalterlichen Europa.³ Während in der heutigen Zeit unter dem Begriff «Kriegsrecht» vor allem «das Kriegsvölkerrecht als [...] Inbegriff der im Krieg zwischen den Streitparteien geltenden Rechtsnormen (sog. *ius in bello*)» verstanden wird, wurde bis ins 19. Jahrhundert die Diskussion von Theologen wie Juristen in erster Linie um die Berechtigung eines Kriegskontrahenten zur Kriegsführung (*ius ad bellum*) geführt.⁴ Letzterer Punkt soll hier keine weitere Behandlung finden, obwohl den Eidgenossen durch ihre Gegner während des Spätmittelalters überhaupt und wiederholt die Berechtigung zur Kriegsführung abgesprochen wurde.⁵ Im Vordergrund der folgenden Ausführungen soll vielmehr die Entwicklung des Kriegsrechts innerhalb der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft stehen. Dabei soll die Entwicklung der Kriegsordnungen seit dem Sempacherbrief von 1393 näher aufgezeigt werden.⁶ Aber nicht nur in theoretischer Hinsicht (über die Kriegsordnungen) soll

die Kriminalisierung von Kriegsverbrechen untersucht werden, sondern auch deren praktische Umsetzung im Alltag. Tatsächlich wurden die von Eidgenossen begangenen Kriegsverbrechen in den einzelnen Orten wie auch auf gemeineidgenössischen Tagsatzungen in zunehmender Weise strafrechtlich verfolgt. Daneben wurden durch gegnerische Truppen tatsächlich oder nur vermeintlich begangene Gräueltaten zu Propagandazwecken genutzt. Die Zeit des sogenannten Alten Zürichkriegs ist hierfür ein interessantes Beispiel, wo insbesondere die Zürcher den Eidgenossen und speziell den Schwyzern als den eigentlichen Hauptkontrahenten in diesem Krieg diverse Gräueltaten vorwarfen.⁷ Ganz allgemein spielten in der Kriegspropaganda die im Lauf des Spätmittelalters an Popularität gewinnenden politischen Lieder und Reimpaarsprüche, welche fälschlicherweise im 19. Jahrhundert erstmals als «historische Volkslieder» ediert wurden, tatsächlich aber in offiziellem Auftrag von politischen Machträgern zu propagandistischen Zwecken verfasst worden waren, eine wichtige Rolle. Diese hochpolitische Ereignisdichtung suchte zugunsten der eigenen Sache nicht nur die gegnerische Kriegspartei in Misskredit zu bringen, indem dieser der rechtmässige Grund für die Kriegsführung abgesprochen wurde, sondern immer wieder wurden der Gegenseite entweder tatsächlich begangene oder nur rein fiktive Kriegsgräueltaten vorgeworfen.⁸

Kriegsbrauch, Kriegsrecht und Kriegsverbrechen

Interessanterweise wurde trotz der aktuellen Diskussion um Kriegsverbrechen im zweiten Weltkrieg wie auch unter dem Eindruck der Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien und an anderen Orten des Weltgeschehens die Thematik «Kriegsverbrechen» innerhalb der Geschichtswissenschaft für die ältere Vergangenheit (Mittelalter, Frühneuzeit) nur verhältnismässig selten behandelt.⁹ Praktisch völlig ausgeklammert wird diese Thematik auch in der in den letzten Jahren äusserst populär gewordenen historischen Delinquenz- beziehungsweise Kriminalitätsforschung.¹⁰ Dabei stellt sich zunächst einmal die Frage, ob es im Verständnis der spätmittelalterlichen Zeitgenossen überhaupt so etwas gab, was wir im modernen Sinn als «Kriegsverbrechen» verstehen könnten. In einzelnen Quellen, insbesondere in Chroniken, lassen sich Vorstellungen feststellen, was in dieser Zeit unter dem *ius in bello* verstanden wurde. So vermerken einzelne Chronisten innerhalb der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft bei diversen Kriegszügen immer wieder Verstösse gegen das sogenannte (zumeist ungeschriebene) *kriegsrecht* wie auch gegen den *kriegsbruch*, wobei zwischen diesen beiden Begriffen in der damaligen Zeit definitiv nicht klar unterschieden wurde. Unter dem *kriegsbruch* wurden auch rituelle Kriegsbräuche verstanden, wie etwa der bis in die frühmittelalterliche Zeit zurückzuführende Brauch des dreitägigen Verweilens der Sieger auf dem Schlachtfeld; von den einzelnen Kriegsparteien wurde

die Einhaltung dieses Brauchs erwartet.¹¹ Selbst noch im 16. Jahrhundert lässt sich dieser Brauch feststellen. So bemerkt beispielsweise der auf der katholischen Seite stehende Johannes Salat in seiner tendenziösen Reformationschronik nach der für die katholischen Orte 1531 siegreichen Schlacht bei Kappel folgendes: «Es schlügend die V ort jr läger uffd walstatt alls dann bruch und gwonheytt jst/ zů warten dry tag/ ob jemand die taat raechen wett/ des der sy da finden haette mogen.»¹²

Als Verstoss gegen das *kriegsrecht* beziehungsweise den *kriegsbruch* wurde dagegen die nicht in richtigen rituellen Formen stattfindende *absage* beziehungsweise *widersage* als mittelalterliche Form der Kriegs- beziehungsweise Fehdeerklärung verstanden.¹³ Dazu gehörte beispielsweise die rechtzeitige, sprich: dreitägige Ankündigung der Fehde beziehungsweise des Kriegs vor der Eröffnung der Feindseligkeiten gegenüber dem Gegner; dies wurde insbesondere durch Angehörige des Niederadels im Spätmittelalter nicht selten übersehen beziehungsweise umgangen.¹⁴ Selbst die nicht korrekte Übergabe des *absage*-Briefs, also der Kriegserklärung, an den Gegner wurde als Verstoss gegen den allgemeinen Brauch verstanden. So wurde beispielsweise der Schwyzer Läufer in der Anfangsphase des Alten Zürichkriegs im Jahr 1440 misshandelt, weil er nicht in allgemein gebräuchlicher Form den *absage*-Brief auf einem *stecken* übergab.¹⁵ Auch die Eidgenossen beziehungsweise die einzelnen eidgenössischen Orte machten sich gelegentlich der nicht rechtzeitig abgegebenen Kriegserklärung schuldig, wie beispielsweise im Kleinkrieg zwischen den verfeindeten Parteien im Vorfeld der Schlacht von Sempach Ende 1385, als die Eidgenossen ohne vorherige Kriegserklärung die zum österreichischen Herrschaftsbereich gehörenden Städte Rapperswil, Rothenburg und St. Andreas überfielen.¹⁶ Durch die korrekt eingehaltenen Brauchtumsformen der *absage* beziehungsweise der Kriegserklärung wurden dagegen die nachfolgenden Kriegsaktionen der offensiv vorgehenden Kriegspartei legitimiert. So findet sich beispielsweise in der am 26. Oktober 1474 ausgefertigten Kriegserklärung der Eidgenossen an Herzog Karl den Kühnen und Burgund die folgende Passage: Aufgrund der durch «vnbillich gewalt vnd trang mit vil groben misshandelln furgenome [...] vnd töglich beschechen», sähen sich die Eidgenossen gezwungen, den Burgundern und ihren Verbündeten den Krieg zu erklären. «Es sy mit raub Todsläg nam Brand angriff vnd beschädigung tag oder nacht Durch vnns oder vnnser vnd aller der vnnsern Ere bewart haben.»¹⁷ Damit wurden in Friedenszeiten streng geahndete Verbrechen für die Zeit des Kriegs gegenüber den feindlichen Kräften für rechtmässig erklärt, wobei dies unter das im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit als besonders wichtig erachtete Diktat der «Ehre» gestellt wurde.¹⁸

Als schwerer Verstoss gegen den Kriegsbrauch wurde dagegen der Bruch des zugesicherten freien Abzugs der Besatzung einer belagerten Burg verstanden; dies wurde als Bruch des Heeresgeleits verstanden.¹⁹ In der Zeit des Alten Zürichkriegs erschlug beispielsweise der Nidwaldner Heinrich von Wolfenschiessen, Sohn des Stanser Dorfpotentaten Arnold von Wolfenschiessen Am Stein, den Zürcher Hauptmann und Vogt Peter

Kilchenmatter am 16. Juni 1443, obwohl ihm und der ihm unterstehenden Besatzung der zürcherischen Stadt und Festung Grüningen durch die Eidgenossen freier Abzug zugesichert worden war. Kommentierend berichtet der auf eidgenössischer Seite stehende Schwyzer Landschreiber und damals als eidgenössischer Feldschreiber wirkende Hans Fründ in seiner Chronik, dass diese Tat «ein unfuog» gewesen sei, welche «den eidgnossen nit lieb was». Die ganze Angelegenheit «was nu den eidgenossen von ernen wegen leid, dann sy hattend darumb vil hinderrede».²⁰ Gemäss der prozürcherischen Klingenberg Chronik soll der Unmut ob dieser Tat so gross gewesen sein, dass die bernischen, solothurnischen und luzernischen Truppen wieder heimkehrten.²¹

Im Lauf des Spätmittelalters wurden in immer stärkerem Mass Geschichten von sogenannten Mordbrennern bekannt; deren Missetaten wurden als Verstoss gegen den Kriegsbrauch gewertet. Die Furcht vor Mordbrennern, welche im Auftrag von gegnerischen Mächten Städte, Dörfer, Weiler oder einzelne Häuser niederbrannten, nahm innerhalb der sesshaften Bevölkerung sehr häufig hysterische und irrationale Züge an und führte verschiedentlich zu exzessiv-aggressiven Reaktionen vor allem gegenüber einzelnen Angehörigen der nichtsesshaften Bevölkerungsgruppen.²² Bisweilen traten sogar eigentliche Denunzianten angeblicher Brandstifter auf, welche hiermit ihren Lebensunterhalt bestritten. In Schaffhausen wurde beispielsweise 1475 Hanns Hägelpach von Bregenz zum Tod durch Ertränken verurteilt, weil er in verschiedenen Städten und Ortschaften diverse Personen als Brandstifter denunzierte. Hierfür soll er laut Geständnis Ehrungen und Belohnungen erhalten haben.²³

Vereinzelt wurde auch die Verwendung einzelner Waffen für den Kriegseinsatz geächtet, wie zum Beispiel der Armbrust, deren Gebrauch auf dem zweiten Laterankonzil von 1139 verboten wurde; nur gegen Nichtchristen durfte diese Waffe eingesetzt werden. Dabei hatte schon Papst Urban II. in den Jahren 1097–1099 den Einsatz von Armbrust- und Bogenschützen gegen Christen verurteilt.²⁴ Nichtsdestotrotz spielte die Armbrust bis ins 16. Jahrhundert eine nicht zu unterschätzende Rolle in der Kriegsführung.²⁵

Eidgenössische «Kriegsordnungen»

Eine besondere Bedeutung für die Kriminalisierung von Kriegsverbrechen hatten die sogenannten Kriegsordnungen, in welchen Regeln für die Kriegsführung festgelegt wurden. Seit dem hohen Mittelalter sind verschiedene Kriegsordnungen überliefert,²⁶ wobei für die Eidgenossenschaft vor allem der sogenannte Sempacherbrief von 1393 eine grosse Bedeutung hatte. Neben allgemeinen Bestimmungen über Kriegsführung, Beuteaufteilung und militärische Disziplin wurden auch Erlasse zu einer humaneren Kriegsführung festgelegt. Einerseits sollten Gotteshäuser einem besonderen Schutz unterstellt werden, andererseits Angehörige des weiblichen Geschlechts speziell vor

Kriegshandlungen geschützt werden. Ausnahmen sollten nur gestattet werden, wenn aus den kirchlichen Einrichtungen oder von Frauen militärischer Widerstand gegen die Eidgenossen geleistet wurde.²⁷ In der Folge wurden von den einzelnen eidgenössischen Orten oder ihren Verbündeten wiederholt Kriegsordnungen erlassen, welche die Bestimmungen des Sempacherbriefs weitgehend übernahmen, aber auch ihren individuellen Bedürfnissen anpassten. So legte beispielsweise die während des Alten Zürichkriegs erlassene Zürcher Kriegsordnung von 1444 aufgrund der vorgefallenen Ereignisse vor allem im Zusammenhang mit der Leichenschändung des gefallenen Zürcher Bürgermeisters Rudolf Stüssi, begangen durch die Schwyzer und ihre eidgenössischen Verbündeten in der Schlacht von St. Jakob an der Sihl im Jahr 1443, fest, dass die Leichname von gefallenen Gegnern nicht geschändet werden dürften.²⁸ 1521 wurde in der anlässlich des «Leinlakenkriegs» verfassten Kriegsordnung bestimmt, dass «kein priester, kind, alt und krank lüt noch frowen bild an irem lib ze schedigen noch ze schmähen, und besonder kein frowen kleider noch kleinoter, wie das namen mag haben, ze rouben noch ze nemen, das werde funden, wo es wölle, die frowen tragint das an irem lib, oder das sye in behaltern, sonder wo einer söliche kleider oder kleinoter hinder einem oder dem andern wurde wüssen oder die sehen fertigen, füeren oder tragen, den und dieselben bi disem sinem eid dem obristen richter anzegeben, es wäre denn dass einer von solchen priestern, kinden, alten lüten oder frowen zuo der gegenweer wurde trängt».²⁹

Die sehr ausführlichen Bestimmungen in Bezug auf die Frauen lassen darauf schließen, dass wohl aufgrund von vorgefallenen Ereignissen in vergangenen Kriegszügen in diesem Bereich Handlungsbedarf angesagt war. Tatsächlich machten sich eidgenössische Söldner in den vorangegangenen Feldzügen verschiedener Vergehen schuldig, speziell auch gegenüber Frauen.³⁰

Diese hier angesprochenen Beispiele müssen genügen, um zu zeigen, dass im Vergleich zur heutigen Zeit im Spätmittelalter wie auch in der frühen Neuzeit ein teilweise sehr unterschiedliches Verständnis von Krieg und Kriegsrecht beziehungsweise Kriegsbrauch herrschte, wenn es auch bereits Regeln und Vorschriften gab, die noch im modernen Kriegsrecht zu finden sind. Im Besonderen müssen die unterschiedliche Bedeutung wie auch die Erfahrung von Gewalt und Gewaltausübung in vergangenen Kriegs- und Friedenszeiten jedoch in diese Überlegungen mit einbezogen werden.³¹

Der Zorn Gottes und die Einhaltung des Kriegsrechts

Von zentraler Bedeutung für die spätmittelalterlichen Zeitgenossen war die Einhaltung des Kriegsrechts in religiöser Hinsicht. Im Weltbild einzelner Chronisten wurden die durch eidgenössische Truppen begangenen Kriegsgräuel beziehungsweise Verstösse

gegen das Kriegerrecht als Gefahr für die Heraufbeschwörung des Gotteszorns gegen der einzelne eidgenössische Orte, welcher die einheimische Bevölkerung durch Katastrophen wie Pest, Missernten und Teuerungen strafen oder das Krieger- und Schlachtenglück des eigenen Heers wenden konnte. So berichtet beispielsweise der Chronist Diebold Schilling anlässlich der in Bern 1478/79 wütenden Pest über die allgemein vorherrschende Volksmeinung, dass die Ursache für die Seuche der Zorn des allmächtigen Gottes sei «von mengerlei sünden und unfür wegen, so man in kriegem und sus wider in begangen het und noch tet».³² Durch einzelne Zeitgenossen wurde der Brand des Frauenklosters Engelberg im Jahr 1449 als verdiente Strafe angesehen für die durch die Eidgenossen während des Alten Zürichkriegs begangenen Gräueltaten an Kirchen und Klöstern im zürcherischen Territorium.³³ In ähnlicher Weise begründete der Winterthurer Chronist Laurencius Bosshart die schlechte Ernte des Jahres 1515 in der Eidgenossenschaft damit, dass die eidgenössischen Truppen im Vorfeld der grossen Niederlage von Marignano auf dem oberitalienischen Kriegsschauplatz besonders das Land verwüstet hätten und nun die Rache Gottes in Form einer Wetter- beziehungsweise Klimakatastrophe zu spüren bekamen.³⁴

Nach der verheerenden Niederlage des eidgenössischen Heeres im Jahr 1515 in der Schlacht bei Marignano gegen die Franzosen suchte auch die eidgenössische Tagsatzung nach den Ursachen und Gründen für die verlorene Schlacht und fand sie unter anderem in den angeblichen Verfehlungen der im italienischen Raum operierenden eidgenössischen Heeresmacht. Bereits am 24. September 1515, rund zehn Tage nach der Niederlage, wurde auf der Tagsatzung in Luzern darüber verhandelt, dass während des eidgenössischen Kriegszugs in Italien seitens der Kriegsmannschaft nicht nur üble Gotteslästerungen vorgekommen seien, sondern auch das heilige Sakrament aus Monstranzen und Kelchen genommen und Messgewänder sowie Voraltdäre aus Kirchen geraubt worden seien. Dazu sollen eidgenössische Krieger in den Kirchen wie auch ausserhalb Frauen vergewaltigt und auf Kirchenaltären Glücksspiel getrieben haben. Den Tagsatzungsboten der einzelnen Bundesorte wurde daraufhin aufgetragen, ihre militärischen Führungskräfte über diese Angelegenheit zu befragen. Die dieser Kriegsverbrechen schuldigen Personen sollten bestraft werden.³⁵

Offensichtlich setzten die spätmittelalterlichen Zeitgenossen das von Gott gewährte Kriegsglück in Relation zum rechtlichen Verhalten der Kriegstruppen im Kampf. Eine kriegführende Obrigkeit sah sich deshalb in die Pflicht genommen, in dem ihr unterstellten Heer für Ordnung zu sorgen und allfällige kriegsrechtliche Verstösse zu ahnden. Wie aus verschiedenen Quellenbelegen hervorgeht, wurden Verstösse gegen das Kriegerrecht schon im Feld geahndet. So berichten beispielsweise der Schultheiss und der Rat von Bern in einem Schreiben an den Schultheissen und die Ratsherren von Thun vom 30. Mai 1444, dass ein aus Büren stammender Krieger «sich selbs übersehen habe und in einer Kilchen ufem Fronaltar us einer Monstranz das Mennli, und ouch ein silbrin Löffeli, so man zu dem heiligen Sacrament bruch,

geroubet han. Darum hab man ihn mit dem Schwert gericht.» Durch den Vollzug der Todesstrafe an ihrem Landsmann hätten die Berner gemäss dem Schreiben «gross Lob und Ehre [...] von gemeinen Eidgenossen und allem Volk» erworben.³⁶ Ähnlich berichtet Diebold Schilling anlässlich eines Kriegszuges in der Zeit der Burgunderkriege von der Hinrichtung eines Kriegers. Dieser stahl Kirchengut, worauf er «in dem velde mit dem swert gericht und beschach das zû einer warnung andren».³⁷ Wir sehen also, dass ein Scharfrichter für die Vollziehung von Leibesstrafen innerhalb der eidgenössischen Heerhaufen im 15. Jahrhundert absolut üblich war; besonders bekannt ist die Tätigkeit des Scharfrichters bei der Hinrichtung der zürcherischen Besatzung von Greifensee im Jahr 1444.³⁸

Die Verfolgung von Kriegsverbrechen durch die eidgenössische Tagsatzung

Wie bereits erwähnt, beschäftigte sich auch die sich im Lauf des 15. Jahrhunderts allmählich konstituierende Tagsatzung mit durch eidgenössische Truppen begangenen Kriegsverbrechen, wobei nicht nur die unter eigener Verantwortung geführten offiziellen Kriegszüge verhandelt wurden, sondern auch die durch eidgenössische Freischaren begangenen Missetaten. So strengten beispielsweise die Tagsatzungsgesandten Untersuchungen an, nachdem eidgenössische Kriegsknechte Ende Mai 1479 in Gräueltaten anlässlich der Eroberung und Zerstörung der Stadt Dôle im Burgund verwickelt gewesen waren. An diesem um die Freigrafschaft geführten Kriegszug zwischen der französischen und der austroburgundischen Partei hatten zahlreiche eidgenössische Reisläufer gegen das Verbot ihrer Obrigkeiten teilgenommen.³⁹ Sowohl im belagernden französischen Heer waren eidgenössische Reisläufer wie auch in der Besatzung der belagerten Stadt Dôle. Nach einer Absprache der beiden Parteien wurden die Stadttore der stark befestigten Stadt geöffnet, in welcher laut dem Berner Chronisten Diebold Schilling viele reiche Kaufleute lebten, deren Gut die Reisläufer untereinander aufteilen wollten.⁴⁰ Wie Schilling weiter berichtet, begannen diese «von stund an plündern und alle kirchen und huser ufbrechen, und was si funden von gotsgezierden oder andern dingen, mit usschütten der heiligen sacramenten, das nament si als und schonten niemans, weder gottes noch siner heiligen». Priester, Männer und Frauen, sogar Schwangere, wie auch «vil kinden» wurden in den Kirchen und Häusern «umb ir eigen güt» ermordet. Auch geschahen «ander uncristenlich sachen und bosheiten», die er, wie Schilling bemerkt, nur zum geringsten Teil in seiner Chronik niedergeschrieben habe.⁴¹ Um das erbeutete Gut soll es sogar zu Mord und Totschlag unter den Kriegsknechten gekommen sein.⁴² Nach ihrer Tat steckten die Söldner die Stadt in Brand, wobei weitere Einwohner in den Flammen umkamen; mit den Taschen voller Reichtümer desertierten hierauf viele aus dem Dienst des französischen Königs und kehrten in die Eidgenossenschaft zurück.⁴³

Schon bald wurden diese Ereignisse in der Eidgenossenschaft bekannt. Bereits am 16. Juni 1479 wurde auf der Tagsatzung zu Luzern der Beschluss gefasst, dass auf der nächstfolgenden Tagsatzung in Bern darüber beraten werden sollte, wie die in diese Gräueltaten verwickelten Reisläufer zu bestrafen seien.⁴⁴ In der am 24. Juni 1479 in Bern stattfindenden Tagsatzung wurde beschlossen, dass alle Orte nach den an den Taten von Dôle beteiligten Kriegsknechten wie auch ganz allgemein nach den «Aufwieglern» unerlaubter Reisläufe fahnden sollten. Während die «Aufwieglern» mit dem Tod bestraft werden sollten, sollten die zurückkehrenden Reisläufer gefangen und im Fall von Kirchen- und Priesterschändungen, Hostienfreveleien, der Vergewaltigung von Frauen oder ähnlich schlimmer Vergehen ebenfalls mit dem Leben büssten.⁴⁵ Auf der Tagsatzung vom 12. Juli 1479 in Luzern wurden die Beschlüsse der Berner Tagsatzung wiederholt und ergänzend ein allgemeines Verbot sämtlicher Reisläufe erlassen, welche ohne Wissen der Obrigkeit stattfanden.⁴⁶ Allerdings gingen in den verschiedenen eidgenössischen Orten die Obrigkeiten bei der Umsetzung der Tagsatzungsbeschlüsse nicht mit der gleichen Konsequenz gegen die als «Kriegsverbrecher» beschuldigten Kriegsknechte vor, so dass im Januar des folgenden Jahres der im aargauischen Baden stationierte gemeineidgenössische Vogt auf einer Tagsatzung in Zürich den Antrag stellte, den angeklagten Reisläufern die Strafen zu erlassen.⁴⁷ Gemeineidgenössischer Vogt in Baden war damals der Schwyzer Landvogt Hans Schiffli, der von 1479 bis 1481 in Baden residierte.⁴⁸ Eventuell zog der Schwyzer Schiffli einen persönlichen finanziellen Nutzen aus dem Reislauf. Der aus dem Steinviertel stammende Ratsherr Schiffli gehörte dem engeren Kreis der schwyzerischen Führungsschicht an, ist zwischen 1474 und 1515 mehrmals als Tagsatzungsgesandter bezeugt und war nicht nur 1479–1481 gemeineidgenössischer Landvogt in Baden, sondern auch in den Jahren 1495–1497 und 1511–1513. Vor allem in späteren Jahren wurde er beschuldigt, dass er «Knechten, so zum künig von Frankreich habend wollen ziehen, an der Stilli pass und Durchzug, ohn wüssen der Eidgenossen geben».⁴⁹ Auch Diebold Schilling berichtet davon, dass die Beschlüsse der Tagsatzung nur zum Teil umgesetzt wurden;⁵⁰ immerhin bemerkt er, dass «ze Bern und andern enden gar vil gevoltert, die müsten urfechbrief über sich geben um die sachen [...]. Es wurden ouch etlich derselben mit schantlichen, lasterlichen toeden, nach irem verdienen gericht.»⁵¹ Tatsächlich scheint Bern in der Verfolgung der Schuldigen speziell aktiv gewesen zu sein: So forderte der Berner Rat im Juli 1479 die Solothurner Ratsherren auf, einen Schneider, der aus Burgund kam und an verschiedenen Orten Kelche und andere geweihte Gegenstände zum Verkauf anbot, aufzugreifen und zu strafen. Nachdem sich aus Burgund zurückkehrende Knechte im August desselben Jahres in die «Freiheit» der Kirche zu Königsfelden geflüchtet hatten, hob Bern das Kirchenasyl auf, da gemäss der Auffassung des Rats solche «kilchensmaecher, sacramentverwürker und priestersleger» hier keine Zuflucht verdient hätten. Hierauf wurde der Konstanzer Weihbischof gebeten, die Kirche zu «reconcilieren».⁵²

Auch im zugewandten Ort Schaffhausen wurden auswärtige wie einheimische Reisläufer, welche in Burgund gewesen waren, aufgegriffen und nach dem Verhör gegen Urfehde und den Schwur, nie wieder ohne Erlaubnis ihrer Herren und Obern in den Krieg zu ziehen, wieder freigelassen.⁵³ Die Ereignisse von Dôle waren noch Jahre später im Bewusstsein der Zeitgenossen, denn 1484 behandelte die Tagsatzung den Fall eines gewissen Hans Müller, welcher als eigentlicher «Machmann», als «Drahtzieher», der in Dôle verübten Gräueltaten beschuldigt wurde. Allerdings verlief die ganze Angelegenheit im Sand. Nachdem Müller in Luzern im Namen der Eidgenossen gefangen gehalten und verhört worden war, fanden sich keine Beweise, und er wurde gegen die Leistung einer Urfehde wieder freigelassen.⁵⁴

In besonders deutlicher Weise offenbart sich in den geschilderten Ereignissen die Schwäche der Tagsatzung. Die durch die einzelnen Orte bevollmächtigten Abgeordneten hatten nur eine geringe Entscheidungskompetenz und mussten im Fall von weitergehenden Entscheidungen zuerst in ihren jeweiligen Heimatorten nachfragen, um Vollmachten zu erhalten.⁵⁵

Auch in den einzelnen eidgenössischen Ständen wurden bisweilen Untersuchungen angestrengt, um die Gräueltaten der eigenen Kriegstruppen zu untersuchen und zu ahnden. Speziell aus Luzern ist dies seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verschiedentlich dokumentiert. Im Jahr 1476 wurden durch den Luzerner Rat Untersuchungen gegen verschiedene Luzerner Krieger angestrengt, welche im Herbstzug 1475 «ze morse gesin sint». Dabei müssen einzelne dieser Kriegsknechte gegen den Kriegseid verstossen haben, «wan sy ab solichem Rouben und andern dingen, die man mit priestern, wiben und kinden tribt und gantz nit gevallen haben, meinent ouch das ye nit me ze vertragen, wan dz yederman Nü fürbas hin ein Houbtman gehorsam sin und on des urlob von der paner nit ziechen, noch anders ützt fürnemen sol, als denn dz mit Jnen allen nach notturff geret worden ist. und wie wol sich mengerley ungehorsame Jn der kuntschaft funden hatt, So haben doch myn herren Jn dissachen gnediglich gesehen und wöllen die sachen Jr aller halb Nuzemal Jm besten Rüwen lassen und sich daby witer erkunden und darJnn handeln, sovil und Jnen dann ye begegnet, dz nach gestalt der sach billich ist. Doch so sollend sich die und andre fürbashin desterbas hüten und dester fürer gehorsam sin, dz solichs von Jnen by pen und harter straff nüt me beschech.» Angestrengt wurden die Untersuchungen gegen 50 Mann, welche sich vor allem gegenüber Frauen vergangen hatten, wie dies auch in den Untersuchungsakten genauestens dokumentiert ist.⁵⁶

Auch in der folgenden Zeit wurden durch den Luzerner Rat verschiedentlich umfangreiche Nachforschungen getätigt wegen Verstössen der eigenen Truppen gegen das Kriegsrecht. Beispielsweise wurden die den Luzerner Truppen beim Feldzug ins Eschental im Frühjahr 1487 zur Last gelegten Delikte untersucht. Im Vordergrund der Untersuchungen standen vor allem die durch einzelne Krieger begangenen Kirchen- und Sakramentsschändungen.⁵⁷

Mit der Einführung der Reformation in diversen Ständen der Eidgenossenschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde allerdings die aus dem Sempacher Brief von 1393 stammende Verordnung über Verstösse gegen Klöster, Kirchen wie auch katholische Geistliche grundsätzlich in Frage gestellt.⁵⁸ In den Kappeler Kriegen vergingen sich Truppenangehörige der reformierten Stände wiederholt an Klöstern und Kirchen, welche im Feindesgebiet am alten Glauben festhielten.⁵⁹ Inwieweit eine Kontinuität zwischen den Kirchenfreveleien eidgenössischer Kriegsknechte im Spätmittelalter und den Bilder- und Kirchenstürmen von Kriegern reformierter eidgenössischer Stände besteht, müsste genauer abgeklärt werden. Aufgrund eines in der spätmittelalterlichen Gesellschaft weitverbreiteten Antiklerikalismus dürften wohl einzelne Zusammenhänge bestanden haben.⁶⁰ Jedenfalls spielte der von katholischer Seite vorgebrachte Vorwurf der Kirchenfrevlel in Kriegszügen, begangen durch reformierte Kriegstruppen im 16. wie 17. Jahrhundert, in der Propoganda eine nicht zu unterschätzende Rolle.⁶¹

Zusammenfassung

Im sogenannten Sempacherbrief von 1393 suchten die eidgenössischen Obrigkeiten erstmals der Grausamkeit der Kriegsführung Schranken aufzuerlegen; dem gleichen Zweck dienten die durch die einzelnen Orte in der folgenden Zeit erlassenen Kriegsordnungen. Diese Ordnungen blieben nicht nur Theorie; seit dem 15. Jahrhundert ergriff die an Bedeutung gewinnende eidgenössische Tagsatzung verschiedene Massnahmen, um Verstösse gegen das allgemein gültige Kriegsrecht zu ahnden. Das Kriegsglück der Truppen wurde dabei in unmittelbaren Zusammenhang mit dem rechtmässigen oder eben unrechtmässigen Handeln der Krieger in Verbindung gebracht. Die Furcht vor einem strafenden Gott stand beim Erlass solcher Massnahmen in massgeblicher Weise Pate. Eine neue Qualität wurde mit der Einführung der Reformation in verschiedenen eidgenössischen Orten erreicht; in den religiös motivierten Auseinandersetzungen des 16. und 17. Jahrhunderts spielten die durch Truppen der reformierten Stände begangenen Kirchenfrevlel eine Rolle in der katholischen Propaganda, welche genauer untersucht werden sollte.

Anmerkungen

- 1 Keegan John, *Die Kultur des Krieges*, Reinbek bei Hamburg 1997, passim.
- 2 Ganz allgemein wird die Vorstellung von Krieg und die Rechtmässigkeit von Kriegsführung in der jüngsten Zeit einer ganz neuen Diskussion unterworfen. Vgl. Münkler Herfried, *Die neuen Kriege*, 5. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2003; Herberg-Rothe Andreas, *Der Krieg. Geschichte und Gegenwart*, Frankfurt a. M. 2003.

- 3 Gerhard Beestermöller, *Thomas von Aquin und der gerechte Krieg. Friedensethik im theologischen Kontext der Summa Theologiae* (Theologie und Frieden 4), Köln 1990.
- 4 Ziegler Karl-Heinz, «Kriegsrechtliche Literatur im Spätmittelalter», in: Brunner Horst (Hg.), *Der Krieg im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit: Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht* (Imagines Medii Aevi, Bd. 3), Wiesbaden 1999, S. 57–71, hier 58.
- 5 Gemäss der durch den Dominikaner Thomas von Aquin aufgestellten Lehre berechtigten zur Führung eines *bellum iustum* nur die folgenden drei Grundsätze: 1. *auctoritas principis*: Nur demjenigen, welcher keinen Richter über sich hat, ist das Kriegführen erlaubt (nach modernem Sprachgebrauch: den souveränen Herrschern); 2. *justa causa*: Nur ein gerechter Grund erlaubt die Kriegsführung (z. B. muss ein Unrecht geschehen sein, dessen Wiedergutmachung der Gegner verweigert); 3. *recta intentio*: Sachfremde Motive wie Hass, Blutdurst, Eroberungssucht, Rachsucht, Machthunger, Ruhmbegierde etc. sind keine gerechten Gründe zur Führung eines Kriegs, selbst wenn dieser durch einen zu einem Krieg legitimierten Herrscher geführt wird. Allgemein zum *bellum iustum*: Art. «bellum iustum», *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 1, Stuttgart 1999, Sp. 1849–1851. Siehe auch: Marchal Guy, P., «Bellum justum contra iudicium belli. Zur Interpretation von Jakob Wimpfeling's antieidgenössischer Streitschrift <Soliloquium pro Pace Christianorum et pro Helvetiis ut resispiant ...> (1505)», in: Bernard Nicolai, Reichen Quirinus (Hg.), *Gesellschaft und Gesellschaften. Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Ulrich Im Hof*, Bern 1982, S. 114–137.
- 6 Zu den eidgenössischen Kriegsordnungen: Häne Johannes, *Militärisches aus dem Alten Zürichkrieg. Zur Entwicklungsgeschichte der Infanterie*, Zürich 1928, S. 104–139. Der Sempacherbrief wird durch die neuere Forschung teilweise völlig neu interpretiert: Stettler Bernhard, «Untersuchungen zur Entstehung des Sempacherbriefes», in: Tschudi Aegidius, *Chronicon Helveticum*, 6. Teil, bearb. v. Stettler Bernhard (Quellen zur Schweizer Geschichte, NF, I. Abt.: Chroniken, Bd. VII/6), Basel 1986, S. 14*–91*; siehe auch Ders., «Der Sempacher Brief von 1393 – ein verkanntes Dokument aus der älteren Schweizergeschichte» *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 35, 1985, S. 1–20.
- 7 Stettler Bernhard, «Die Rechtfertigungsschreiben des Alten Zürichkriegs und ihre Bedeutung für das Selbstverständnis der eidgenössischen Orte (Anhang I)», in: Tschudi Aegidius, *Chronicon Helveticum*, 11. Teil, bearb. v. Bernhard Stettler (Quellen zur Schweizer Geschichte, NF, I. Abt.: Chroniken, Bd. VII/11), Basel 1996, S. 435–441.
- 8 Allgemein zur propagandistischen Bedeutung der spätmittelalterlichen Ereignisdichtung: Kerth Sonja, «Der gute Grund. Modelle für Kriegsbegründungen in Liedern und Reimpaarsprüchen des 15. und 16. Jahrhunderts», in: Brunner (wie Anm. 4), S. 229–262; Dies., *Der landsfrid ist zerbrochen. Das Bild des Krieges in den politischen Ereignisdichtungen des 13. bis 16. Jahrhunderts* (Imagines medii aevi, Bd. 1), Wiesbaden 1997.
- 9 In der schweizerischen Historiografie wurden verschiedentlich v. a. einzelne Quellen aus der Geschichte der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft über einzelne Gräueltaten bekannt gemacht: Von Liebenau Theodor, «Scenen aus dem alten Zürichkrieg», *Anzeiger für Schweizerische Geschichte*, NF 1, 1870–1873, S. 235–240. Siehe auch: Krebs Werner, «Abergläubische Kriegsgreuel im 15. Jahrhundert», *Schweizer Volkskunde* 5, 1920, S. 20–21; Wirz Hans Georg, «Rechtsgrundsätze der Alten Eidgenossen im Kriege», *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 1945, S. 145–150.
- 10 Siehe z. B. Schwerhoff Gerd, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung* (Historische Einführungen, Bd. 3), Tübingen 1999, wo im Krieg begangene Verbrechen kein Thema sind.
- 11 Zum dreitägigen Verweilen der Eidgenossen auf dem Schlachtfeld im Spätmittelalter: Zehnder Leo, *Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik* (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 60), Basel 1976, S. 164–166.
- 12 Salat Johannes, *Reformationschronik 1517–1534*, Text, Bd. 2, 1528–1534, bearb. v. Ruth Jörg (Quellen zur Schweizer Geschichte, NF, I. Abt., Chroniken, Bd. VIII/2), Bern 1986, S. 772 f.
- 13 Allgemein zur mittelalterlichen Fehde und deren Regelwerk: Boockmann A., «Fehde, Fehdewesen», *Lexikon des Mittelalters*, Bd. IV, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 331–334. Zur *absage* bzw. *widersage* im Mittelalter: Kaufmann E., «Widersage», *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1349–1351.
- 14 Ebd., Sp. 1350.

- 15 Tschudi Aegidius, *Chronicon Helveticum*, 10. Teil (Quellen zur Schweizer Geschichte, NF, I. Abt., Chroniken, Bd. VII/10), bearb. v. Bernhard Stettler, Basel 1994, S. 304: «Also macht sich der löuffer von Switz mit den absagbriefen von stund an hinüber gen Pfäffickon und gab dem burgermeister Stüssi von Zürich die absagbrief. Do ward der burgermeister und ander zornig über den löuffer das er die brieff nit in einem stecken getragen hatt nach absagens bruch. Es was aber dem löuffer nit bevolchen worden in einem stecken ze tragen, dann im vordrigen krieg als die von Zürich denen von Switz uff dem Etzel abseitend bracht ir bott ouch den brieff in einer täschen und nit in einem stecken. Und wiewol der löuffer von Switz ir landtbüchs und farw anhatt, do fiengend si in doch umb vorgemelter ursach willen und fürtend inn ze Pfäfficken uff dem graben hin und har, stiessend und banceltend inn hin und har und trowtend inn ze ertrencken oder ze erstecchen, und erbuttend imm vil schmach als der bott seit, und behübend inn also bi inen den donstag, und am morgen fruey liessend si in louffen.» Siehe auch: *Die Chronik des Hans Fründ, Landschreiber zu Schwytz*, hg. v. Christian Immanuel Kind, Chur 1875, S. 63 f.
- 16 Von Liebenau Theodor, *Die Schlacht bei Sempach. Gedenkbuch zur fünften Säkularfeier*, Luzern 1886, S. 49 f.
- 17 Bernisches Historisches Museum, *Die Burgunderbeute und Werke burgundischer Hofkunst*, 18. Mai–20. September 1969, 2. Aufl., Bern 1969, S. 49 f.
- 18 Zum Ehrbegriff im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit: Dinges Martin, «Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte», *Zeitschrift für Historische Forschung* 16 (1989), S. 409–440. Speziell zu den in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft ausgebildeten Ehrkonzepten im politischen Bereich der Versuch von Wechsler Elisabeth, *Ehre und Politik. Ein Beitrag zur Erfassung politischer Verhaltensweisen in der Eidgenossenschaft (1440–1500) unter historisch-anthropologischen Aspekten*, Zürich 1991.
- 19 Koehler B., «Geleit», *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1481–1489, hier Sp. 1484.
- 20 Chronik des Hans Fründ, S. 147 f. Während in der Chronik des Hans Fründ nur ein Täter erwähnt wird, werden in der prozürcherischen Klingenberg Chronik wie auch in der eidgenossenfreundlichen Chronik des Aegidius Tschudi zwei Täter erwähnt. Zur Biografie des Täters Heinrich von Wolfenschiessen: Durrer R., in: *Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 7, Neuenburg 1934, S. 586.
- 21 *Die Klingenberg Chronik*, hg. v. Anton Henne von Sargans, Gotha 1861, S. 312. Sehr ausführlich geht auch Tschudi, *Chonicon Helveticum*, 11. Teil, S. 143–145, S. 148, Anm. 64, auf die Angelegenheit ein.
- 22 Zu den Mordbrennern in spätmittelalterlicher wie frühneuzeitlicher Zeit: Scribner Bob, «The Mordbrenner Fear in Sixteenth-Century Germany: Political Paranoia or the Revenge of the Outcast?», in: Evans Richard J., *The German Underworld. Deviants and Outcasts in German History*, London/New York 1988, S. 29–56; Spicker-Beck Monika, *Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert*, Freiburg i. Br. 1995; Dies., «Mordbrennerakten. Möglichkeiten und Grenzen der Analyse von Folterprozessen des 16. Jahrhunderts», in: Häberlein Mark (Hg.), *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert)* (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 2), Konstanz 1999, S. 53–66.
- 23 Staatsarchiv Schaffhausen (künftig: StASH), Urk. 5553.
- 24 Contamine Philippe, *La guerre au Moyen Age*, Paris 1980, S. 166.
- 25 Art. «Armbrust», *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 1, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 965–969.
- 26 Siehe beispielsweise: *Otonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris. Editio tertia*. Recensuit G. Waitz. Curavit B. de Simson. MGH. Scriptores rerum Germanicarum. Hannoverae et Lipsiae 1912, S. 199–202 (capitulum XXVIII); deutsche Übersetzung in: *Rahewins Fortsetzung der Thaten Friedrichs von Bischof Otto von Freising*, übersetzt v. Horst Kohl (Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesamtausgabe, Bd. 60), Leipzig 1886, 3. Buch, S. 46–50.
- 27 Abdruck des Sempacher Briefs: Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart, bearb. v. Hans Nabholz und Paul Kläui, 3. Aufl., Aarau 1947, S. 36–39. Zur Beurteilung und historischen Einbettung des

- Sempacher Briefs in der jüngeren Forschung: Stettler Bernhard, «Untersuchungen zur Entstehung des Sempacherbriefes», in: Tschudi Aegidius, *Chronicon Helveticum*, 6. Teil, bearb. v. Bernhard Stettler (Quellen zur Schweizer Geschichte, NF, I. Abt.: Chroniken, Bd. VII/6), Basel 1986, S. 14*–91*; siehe auch Ders., «Der Sempacher Brief von 1393 – ein verkanntes Dokument aus der älteren Schweizergeschichte», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 35, 1985, S. 1–20.
- 28 Abdruck der Zürcher Kriegsordnung von 1444 in: Häne (wie Anm. 6), S. 104–106. Zur Misshandlung von Leichnamen in spätmittelalterlichen Schlachten: Groebner Valentin, *Ungestalten. Die visuelle Kultur der Gewalt im Mittelalter*, Wien 2003, S. 138–142.
- 29 *Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede*, Bd. IV/1a: *Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1521 bis 1528*, bearb. v. Johannes Strickler, Brugg 1873, Nr. 6, S. 14 f.
- 30 Allgemein zur Gewalt gegen Frauen in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kriegen (speziell auch zu zeitgenössischen bildlichen Darstellungen dieses Themas): Rogg Matthias, *Landsknechte und Reisläufer: Bilder vom Soldaten. Ein Stand in der Kunst des 16. Jahrhunderts* (Krieg in der Geschichte, Bd. 5), Paderborn/München/Wien/Zürich 2002, S. 54–58. Kritisch zum Topos der an Frauen, Kindern und Klerikern begangenen Kriegsgräueltätigkeit äussert sich hingegen: Signori Gabriela, «Frauen, Kinder, Greise und Tyrannen. Geschlecht und Krieg in der Bilderwelt des späten Mittelalters», in: Schreiner Klaus, Signori Gabriela (Hg.), *Bilder, Texte, Rituale. Wirklichkeitsbezug und Wirklichkeitskonstruktion politisch-rechtlicher Kommunikationsmedien in Stadt- und Adelsgesellschaften des späten Mittelalters* (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 24), Berlin 2000, S. 139–164.
- 31 Zur Bedeutung der Gewalt und Gewaltausübung im Mittelalter: Althoff Gerd, «Regeln der Gewaltanwendung im Mittelalter», in: Sieferle Rolf Peter, Breuninger Helga (Hg.), *Kulturen der Gewalt*, Frankfurt a. M. 1998, S. 154–170; Ders., «Schranken der Gewalt», in: Brunner (wie Anm. 54), S. 1–23; Bulst Neithard, «Wirkungen von Normen zur Regulierung von Gewaltverhalten im Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit», in: Hof Hagen, Lübke-Wolff Gertrude (Hg.), *Wirkungsforschung zum Recht*, Bd. 1, Baden-Baden 1999, S. 279–288; Algazi Gadi, ««Sie würden hinten nach so gail.» Vom sozialen Gebrauch der Fehde im 15. Jahrhundert», in: Lindenberger Thomas, Lütke Alf (Hg.), *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1995, S. 39–77.
- 32 Die Berner Chronik des Diebold Schilling 1468–1484, hrsg. v. Gustav Tobler, Bd. 2, Bern 1901, S. 195.
- 33 Der bekannte Zürcher Chorherr Felix Hemmerli äussert diese Ansicht in seinem bekannten antieidgenössischen Traktat *De nobilitate et rusticitate*. Büchi Albert, «Der Brand des Frauenklosters Engelberg 1449», *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte* 19 (1925), S. 151. Eine deutsche Übersetzung der lateinisch überlieferten Stelle findet sich bei: *In Helvetios – Wider die Kuhschweizer. Fremd- und Feindbilder von den Schweizern in antieidgenössischen Texten aus der Zeit von 1386 bis 1532* (Schweizer Texte, NF, Bd. 13), hg. v. Claudius Sieber-Lehmann und Thomas Wilhelmi, Bern/Stuttgart/Wien 1998, S. 63 f.
- 34 *Die Chronik des Laurencius Bosshart von Winterthur 1185–1532* (Quellen zur Schweizerischen Reformationgeschichte III), hg. v. Kaspar Hauser, Basel 1905, S. 82: «Ein nass jar. Anno domini 1515 fiengs an regnen von sannt Urbans tag biß an sannt Bartholomeûs tag, kam korn und haber naß in die schüren. Dennzermal lagennd vil Eidgenossen in Meyland, verwüstend das lannd. Es sprach yederman, wie sy den armen lüten das iren nâmind und verwuestend; allso verhanngte gott ouch in unnserm lannd boeß wâtter.»
- 35 *Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede*, Bd. III/2: *Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1500 bis 1520*, hg. v. Anton Philipp Segesser, Luzern 1869, Nr. 627d, S. 917 f.
- 36 Lohner C. F. L., «Missive aus der Zeit des alten Zürichkrieges, vom 13. Februar 1437 bis 24. December 1450», *Der schweizerische Geschichtsforscher* 6 (1827), S. 321–480, hier 365.
- 37 *Die Berner Chronik des Diebold Schilling 1468–1484*, hg. v. Gustav Tobler, Bern 1901, Bd. 1, S. 247 f. Allerdings verfehlte dieses Exempel gemäss einer jüngeren Redaktion der Chronik (Handschrift B) seine Wirkung bei der Kriegsmannschaft, denn der mit der Ausführung des Urteils betraute Scharfrichter versagte bei der Hinrichtung und zermetzelte den zum Tode Verurteilten jämmerlich. Daraufhin «ward ouch der nachrichter, der in richten solt, darumb angendes erstochen,

- das im sin gederme allenthalben harushing, dann er im gevelt und nit redlich gericht hat». Ob diese Tat im Zusammenhang mit dem Unwillen der Krieger über diese Hinrichtung stand, darüber kann nur spekuliert werden.
- 38 Von Liebenau Theodor, «Der Scharfrichter von Greiffensee», *Anzeiger für Schweizerische Geschichte*, Bd. 2, 1874–1877, S. 131–132. In den Landsknechtsheeren, den Konkurrenten der eidgenössischen Reisläufer, werden im 16. Jahrhundert für die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung innerhalb des Truppenkörpers die folgenden Regimentsämter genannt: Der «Schultheiss als Richter, der Profoss als oberster Träger der Polizeigewalt, der Hurenwaibel [...] als der für im Tross Zuständige und der Nachrichten, auch Scharfrichter, Züchtiger oder Freimann genannt, für die Vollstreckung der Strafen an Leib und Leben.» Baumann Reinhard, *Landsknechte. Ihre Geschichte und Kultur vom späten Mittelalter bis zum Dreissigjährigen Krieg*, München 1994, S. 94. Siehe auch Rogg (wie Anm. 30), S. 94–105.
- 39 Allgemein zum Kampf um die Freigrafschaft zwischen Frankreich und der austroburgundischen Partei sowie den darin verwickelten Eidgenossen: Schaufelberger Walter, «Spätmittelalter», *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 1, Zürich 1972, S. 239–388, hier 326. Zu den Ereignissen in Dôle: Von Mülinen Wolfgang Friedrich, *Geschichte der Schweizer-Söldner bis zur Errichtung der ersten stehenden Garde (1497)*, Bern 1877, S. 77–79; Himmelsbach Gerrit, *Die Renaissance des Krieges. Kriegsmonographien und das Bild des Krieges in der spätmittelalterlichen Chronistik am Beispiel der Burgunderkriege*, Zürich 1999, S. 175 f.
- 40 *Berner Chronik* (wie Anm. 32), Bd. 2, S. 212: «[...] dann es war gar eine starke stat und warent vil richer kouflüten und gütes darinne und ist wol versechenlich, das etlich verreter und schoelmen von Tütschen oder andern darinne werent, die der fromen lüten gelegenheit und ir guot wistent, die si ouch verrieten, umb das inen ir güt wurde.»
- 41 Ebd., S. 212 f.
- 42 Ebd., S. 213.
- 43 Ebd. Mit Genugtuung bemerkt Schilling in seiner Chronik, dass nicht wenige der Deserteure durch die Hauptleute des französischen Königs aufgegriffen und erhängt wurden: «[...] den wart ir rechter lone, dann si me dann einest meineid worden warent.»
- 44 *Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede*, Bd. III/1: *Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1478 bis 1499*, bearb. v. Anton Philipp Segesser, Zürich 1858 (künftig: EA III/1) Nr. 37h, S. 38.
- 45 Ebd., Nr. 43s, S. 42.
- 46 Ebd., Nr. 44b, S. 43 f.
- 47 Ebd., Nr. 58b, S. 55 (25. 1. 1480).
- 48 Leu Hans Jacob, *Allgemeines Helvetisches, Eydgenössisches, oder Schweitzerisches Lexicon, II. Theil*, Zürich 1748, S. 16. Zur Person des Hans Schiffli: Weber P. X., «Beiträge zur alten Familienkunde des Kantons Schwyz», *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz* 43 (1942), S. 45–72, hier 67 f.; Auf der Maur Franz, *Die Auf der Maur von Schwyz, Ingenbohl und Unteriberg. Alte Landleute zu Schwyz*, Schwyz 2004, S. 213 f.
- 49 Weber (wie Anm. 48), S. 68. In den Jahren 1516 und 1518 ist Schiffli als päpstlicher Pensionempfänger dokumentiert. Büchi A., «Die päpstlichen Pensionen an die Eidgenossen von 1510 bis 1516», *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 8 (1914), S. 124–142, hier 133; *Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Curie zu der Schweiz 1512–1552* (Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 16), hg. v. Caspar Wirz, Basel 1895, Nr. 83, S. 166.
- 50 *Berner Chronik* (wie Anm. 32), Bd. 2, S. 214.
- 51 Ebd.
- 52 Beide Fälle sind ebd., S. 214, Anm. 2, erwähnt. Allgemein zum Kirchenasyl im Mittelalter: Art. «Asyl», *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 1, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 1156–1158.
- 53 StASH, Urk. 3059 (gemeinsamer Urfehdebrief des Hans Schellang von Kempten, Hans Winziern von Lindau, Ulrich Ebnetter von Appenzell, Andres Studer von St. Gallen, Ulrich Müller von Wil, 21. 7. 1479); StASH, Urk. 3063 I (gemeinsamer Urfehdebrief der Schaffhauser Bürger Eberhard Orsinger, Hans Löffli, Jos Keller, Peter Bannwart, Hans Gelter, Hans Eberli, Hans Rot, Andres Sattler, 13. 8. 1479); StASH, Urk. 3063 II (Urfehdebrief des Hans Mettibuch, 13. 8. 1479).

- 54 EA III/1, Nr. 216k, S. 186 (13. 7. 1484); Nr. 218b, S. 187 und h, S. 188 (2. 8. 1484); Nr. 220d, S. 189 (25. 8. 1484).
- 55 Allgemein zur eidgenössischen Tagsatzung immer noch die weitgehend veraltete Studie von Joos Robert, *Die Entstehung und rechtliche Ausgestaltung der Eidgenössischen Tagsatzung bis zur Reformation*, Diss. Zürich, Schaffhausen 1925; neuerdings die Arbeit von Jucker Michael, *Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter*, Zürich 2004.
- 56 *Die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten*, gesammelt v. Gottlieb Friedrich Ochsenbein, Freiburg 1876, S. 142, Nr. 202.
- 57 Haas Leonhard, «Schultheiss Ludwig Seiler von Luzern mit besonderer Berücksichtigung der Kapitulationsverhandlungen in den Jahren 1479–1483», *Der Geschichtsfreund* 89 (1934), S. 1–164, hier 149 f. (Beilage 5).
- 58 Soweit ersichtlich wurde dies bis anhin nicht in Frage gestellt.
- 59 Salat (wie Anm. 12), S. 781, 783 f., 788, 817 f.
- 60 Zum spätmittelalterlichen Antiklerikalismus: Schreiner Klaus, «Gab es im Mittelalter und in der frühen Neuzeit Antiklerikalismus? Von der Schwierigkeit, aus einem modernen Kampfbegriff eine Kategorie historischer Erkenntnis zu machen», *Zeitschrift für Historische Forschung* 21 (1994), S. 513–521; Graus František, *Pest – Geissler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86), 2. Aufl., Göttingen 1987. Vor allem Guy P. Marchal sieht die durch eidgenössische Krieger begangenen Kirchenschändungen im Spätmittelalter v. a. als Ausdruck einer antikirchlichen Einstellung. Marchal Guy P., «Die Metz zuo Neisidlen»: Marien im politischen Kampf», in: Opitz Claudia, Röckelein Hedwig, Signori Gabriela, Marchal Guy P. (Hg.), *Maria in der Welt. Marienverehrung im Kontext der Sozialgeschichte 10.–18. Jahrhundert*, Zürich 1993, S. 309–321; Ders., «Bildersturm schon 60 Jahre vor der Reformation: <Got grues dich frow metz, wes stest du da?>», in: Dupeux Cécile, Jezler Peter, Wirth Jean (Hg.), *Bildersturm. Wahnsinn oder Gottes Wille?*, Bern 2000, S. 108 f.
- 61 Siehe z. B. die durch die Obrigkeit der innerschweizerischen fünf Orte anlässlich des ersten Villmergerkriegs herausgegebene Flugschrift *Wahrhaffte und gründtliche Widerlägung* von 1656. In dieser Schrift wurde den reformierten Orten vorgeworfen, dass sie einen barbarischen Krieg gegen die Katholiken führen würden, ohne diesen Krieg wie ihre Vorfahren offiziell erklärt zu haben: «Beynebends durch Ihre Leuth/ die Dörffer/ Kirchen und Klöster plünderen/ Bilder entunehren/ unschuldige Weib und Kinder ermorden/ durch der Berneren Volck in Freyen-Aempteren/ etliche Dörffer anstecken/ den unmündigen Kindern nicht verschonen/ selbige ins Fewr stossen/ in Summa gantz Barbarisch und unmenschlich handeln lassen. Unnd diss alles ohne einigen Absag-Brieff/ so von Unseren Alt-Vorderen/ in zuetragner Misshellung/ allzeit Redlich und Aufrichtig geübt worden.» Zit. nach Guggisberg Daniel, *Das Bild der «Alten Eidgenossen» in Flugschriften des 16. bis Anfang 18. Jahrhunderts (1531–1712). Tendenzen und Funktionen eines Geschichtsbildes*, Bern 2000, S. 393. Siehe auch ebd., S. 177–179.

